

Statuten des Esslinger Frauenrates (beschlossen am 18. Juni 2026)

I. Ziele und Grundsätze

Der Esslinger Frauenrat verfolgt folgende Ziele:

- Stärkung und Vernetzung der Frauenarbeit in Esslingen
- Einflussnahme auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Esslingen im Interesse von Frauen
- punktuelle Zusammenarbeit zu einzelnen Themen und Projekten
- Gegenseitiger Informationsaustausch sowie Einblicke in die Arbeit der jeweiligen Gruppen

Die Zusammenarbeit im Frauenrat basiert auf einem offenen Austausch, wertschätzenden und respektvollen Umgang sowie der Anerkennung unterschiedlicher Perspektiven und Erfahrungen.

II. Struktur

II.1. Mitgliedschaft

Mitglied im Frauenrat können Frauengruppen, Institutionen, Verbände sowie Arbeitskreise - nachfolgend „Gruppe“ genannt - werden, die sich für die Belange von Frauen einsetzen.

Alle Gruppen werden im Frauenrat durch eine **Frau** vertreten.

Gewählte Mandatsträgerinnen (z. B. Gemeinderat, Kreistag, Landtag, Bundestag) können im Frauenrat keine Vertretung politischer Parteien, Bewegungen, Vereinigungen oder vergleichbarer Organisationen übernehmen.

Einzelne Frauen können nicht Mitglied werden.

Gruppen, die neu aufgenommen werden möchten, beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich und stellen sich sowie ihre Arbeit im Frauenrat vor. Über die Aufnahme entscheidet das Plenum.

Pro Gruppe wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 Euro erhoben.

Der Beitrag ist einmal jährlich nach Zahlungsaufforderung bis spätestens 31. März zu entrichten.

Gruppen, die aufgrund ihrer Satzung oder Organisationsstruktur keinen Beitrag entrichten können, können auf Antrag von der Beitragsentrichtung befreit werden.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist jährlich bis zum 15. März neu zu stellen.

Die Mitgliedsbeiträge werden für Veranstaltungen und Aktivitäten des Frauenrates verwendet. Über Ausgaben bis zu 500 Euro können die Sprecherinnen eigenständig entscheiden.

Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Erklärung der Mitgliedsorganisation, ihre Mitgliedschaft im Frauenrat zu beenden,
- durch Auflösung einer Gruppe,
- durch Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Bei Auflösung einer Gruppe endet die Mitgliedschaft sofort.

Der Ausschluss einer Gruppe kann erfolgen, wenn eine Gruppe:

- wiederholt oder erheblich gegen die Statuten des Frauenrates verstößt,
- den Zielen und Grundsätzen des Frauenrates nachhaltig zuwiderhandelt oder
- trotz wiederholter Kontaktaufnahme über längere Zeit nicht mehr an der Arbeit des Frauenrates mitwirkt.

Vor einem Ausschluss ist der betroffenen Gruppe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gruppen.

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ruhende Mitgliedschaft:

Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund gewährt werden.

Über den Antrag entscheidet das Plenum.

Die ruhende Mitgliedschaft ist auf höchstens zwei Kalenderjahre begrenzt.

Während der ruhenden Mitgliedschaft erhält die Gruppe weiterhin Einladungen, Informationen und Protokolle, besitzt jedoch kein Stimmrecht und ist von der aktiven Mitwirkungspflicht entbunden.

II.II. Vertretung der Gruppen

Jede Gruppe benennt eine Vertreterin für die Mitarbeit im Frauenrat, um die Vielfalt des Plenums zu vergrößern.

Im Verhinderungsfall sorgt die Gruppe für eine Vertretung.

Jede Gruppe verfügt über eine Stimme.

Von den Mitgliedsgruppen wird eine aktive und regelmäßige Mitwirkung an den Sitzungen des Frauenrates erwartet.

Kann eine Gruppe an einer Sitzung nicht teilnehmen, informiert sie die Geschäftsstelle möglichst vor Sitzungsbeginn.

Die Gruppen tragen selbst Verantwortung dafür, sich über Inhalte, Beschlüsse und Entwicklungen des Frauenrates zu informieren.

II.III. Gremien

Der Frauenrat besteht aus den Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen. Diese bilden das Plenum des Frauenrates.

Das Plenum wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren bis zu fünf Sprecherinnen.

Die Zusammensetzung der Sprecherinnen soll nach Möglichkeit die Vielfalt der Mitgliedsgruppen widerspiegeln.

Für die Dauer von zwei Jahren werden außerdem gewählt:

- eine Schatzmeisterin sowie
- zwei Kassenprüferinnen.

Delegierte des Frauenrates in andere Gruppen und Netzwerke werden vom Plenum gewählt. Sie berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Die Chancengleichheitsbeauftragte der Stadt Esslingen übernimmt die Geschäftsführung des Frauenrates. Das Referat für Chancengleichheit ist Geschäftsstelle des Frauenrates.

Aufgaben des Plenums

Das Plenum ist das beschlussfassende Gremium des Frauenrates.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung und Umsetzung der unter Abschnitt I genannten Ziele
- b) Wahl der Sprecherinnen, der Schatzmeisterin sowie der Kassenprüferinnen
- c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Gruppen
- d) Entlastung der Schatzmeisterin
- e) Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen.

Aufgaben der Sprecherinnen

Die Sprecherinnen übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation des Frauenrates in der Öffentlichkeit

- b) Inhaltliche Weiterentwicklung und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Frauenrates
- c) Vorbereitung der Plenumssitzungen gemeinsam mit der Geschäftsführung
- d) Umsetzung der Beschlüsse des Plenums
- e) Einberufung und Leitung der Plenumssitzungen
- f) Einbringen fachlicher und politischer Impulse
- g) Organisation der Klausurtagung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Die Sprecherinnen tragen die inhaltliche und politische Verantwortung für die Arbeit des Frauenrates im Rahmen der Beschlüsse des Plenums.

Aufgabe der Schatzmeisterin

- a) Verwaltung der Finanzen des Frauenrates
- b) Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- c) Jährliche Vorlage eines Kassenberichtes im Plenum.

Aufgabe der Kassenprüferinnen

Die Kassenprüferinnen prüfen die Kassenführung der Schatzmeisterin und berichten dem Plenum.

Aufgabe der Geschäftsführung / Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) organisatorische Vorbereitung und Koordination der Plenumssitzungen und der Klausurtagung in Abstimmung mit den Sprecherinnen
- b) Teilnahme an den Plenumssitzungen als beratendes Mitglied
- c) Teilnahme an den Sitzungen der Sprecherinnen
- d) Einbringen fachlicher Expertise und Beratung
- e) Koordination und Organisation der Esslinger Frauenwochen.

Die Geschäftsführung wirkt beratend und koordinierend mit.

Die inhaltliche und politische Entscheidungsverantwortung liegt beim Plenum und den gewählten Sprecherinnen.

Sprecherinnen und Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen und stimmen Vorbereitung, Organisation und Kommunikation gemeinsam ab.

Die Geschäftsstelle übernimmt insbesondere den Versand von Einladungen, Protokollen und Informationen.

II.IV. Beschlussfähigkeit

Beschlüsse des Plenums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gruppen gefasst.

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gruppen. Sie müssen mit der Einladung angekündigt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitgliedsgruppen entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gruppen. Die Aufnahme muss vorab auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Die Sprecherinnen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

III. Organisation

Der Frauenrat tagt in der Regel viermal jährlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen stattfinden.

Darüber hinaus findet jährlich eine Klausurtagung statt.

Der Frauenrat tagt nicht öffentlich.

Der Frauenrat informiert regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über geeignete Informationskanäle, das Internet und soziale Netzwerke.

Die Protokollführung im Plenum wechselt unter den Teilnehmenden.

Sprecherinnen und Geschäftsführung sind von der turnusmäßigen Protokollführung ausgenommen.

Die Tagesordnung wird von den Sprecherinnen gemeinsam mit der Geschäftsführung erstellt und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt.

Mitgliedsgruppen können Tagesordnungspunkte im Vorfeld bei den Sprecherinnen einreichen.